



# Kindergeld-Info

## Kindergeld für erwachsene Menschen mit Assistenzbedarf

### INHALT

1. Was ist eigentlich Kindergeld? .....	1
2. Welche Behörde ist zuständig für das Kindergeld? .....	2
3. Wer kann Kindergeld erhalten? .....	2
4. Wann erhalten Eltern Kindergeld für erwachsene Kinder mit Assistenzbedarf? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? .....	2
5. Was sind die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten/Eltern? .....	5
6. Was passiert, wenn das Sozialamt eine Abzweigung des Kindergeldes bei der Familienkasse beantragt? .....	6
7. Ausgewählte Probleme aus Anfragen .....	7
8. Welche steuerlichen Vorteile im Zusammenhang mit dem Kindergeld gibt es sonst noch? .....	7
9. Wichtige Links .....	8

### Verwendete Begriffe

Die von uns verwendete Bezeichnung **Menschen mit Assistenzbedarf** umfasst Menschen mit intellektuellen Einschränkungen, oft in Verbindung mit körperlichen Einschränkungen und Sinnesbehinderungen, chronischen Krankheiten und psychischen Erkrankungen

Sofern vorliegend der Begriff **Kind** genutzt wird, orientiert sich dies an den Begrifflichkeiten aus dem Einkommensteuergesetz und umfasst auch erwachsene Menschen mit Assistenzbedarf.

Die Bezeichnung **Eltern** wird zur Vereinfachung verwendet. Damit sind sämtliche kindergeldberechtigten Personen wie z. B. auch Stiefeltern, Großeltern oder Pflegeeltern gemeint.

Mit dem Begriff **Familienkasse** sind auch sämtliche sonstigen für das Kindergeld zuständigen Behörden gemeint.

Als **besondere Wohnform** werden seit dem 01.01.2020 die bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und damit die LebensOrte im anthroposophischen Sozialwesen bezeichnet.

Anthropoi Selbsthilfe wird vielfach von Eltern von Menschen mit Assistenzbedarf kontaktiert mit Fragen rund um das Thema Kindergeld für ihre erwachsenen Kinder. In diesem Infoheft werden deswegen die wichtigsten Fragen zu diesem Thema aufgegriffen und beantwortet.

Gleichzeitig enthält dieses Heft allgemeine Handlungsempfehlungen, wie sich Eltern verhalten können, wenn z. B. ein Brief der Familienkasse eintrifft und Auskünfte angefordert werden, oder welche Mitwirkungspflichten gegenüber der Familienkasse bestehen. Aufgezeigt werden die Rechte aber auch die Pflichten der Eltern wie der Familienkassen.

Wichtige Links zu dem Thema Kindergeld für erwachsene Menschen mit Assistenzbedarf finden Sie am Ende des Heftes.

## 1. Was ist eigentlich Kindergeld?

Kindergeld ist nicht Teil des sozialen Leistungsrechts, sondern eine staatliche Leistung im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. Es dient als Steuervergütung und ist im Einkommensteuergesetz (kurz EStG) geregelt. Es handelt sich also um Steuerrecht. Damit gelten auch die Regelungen über das Steuerverwaltungsverfahren (Abgabenordnung, kurz AO), welche teilweise deutlich von den Vorschriften für die Sozialverwaltung abweichen. Beispielsweise fehlen die im

Sozialrecht der staatlichen Fürsorge geschuldeten Beratungs- und Auskunftspflichten der Behörden. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen müssen die Leistungsberechtigten vor das Finanzgericht ziehen.

Im Jahr 2021 beträgt das Kindergeld für das 1. und 2. Kind jeweils 219 EUR, für das dritte Kind 225 EUR und ab dem vierten Kind 250 EUR im Monat.

## 2. Welche Behörde ist zuständig für das Kindergeld?

Für die meisten Leistungsberechtigten ist eine der 14 regionalen Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die zuständige Familienkasse kann über die Webseite der Bundesagentur für Arbeit ermittelt werden.

Sonderregelungen gibt es für Leistungsberechtigte, die im öffentlichen Dienst beschäftigt bzw. Empfänger\*innen von

Versorgungsbezügen sind. Dann muss die zuständige Familienkasse von der Besoldungs- bzw. Vergütungsstelle benannt werden. Für Beschäftigte und Beamt\*innen des Bundes ist die Familienkasse beim Bundesverwaltungsamt angesiedelt. Die rechtlichen Grundlagen, nach denen Kindergeld gewährt wird, sind dabei die gleichen.

## 3. Wer kann Kindergeld erhalten?

### Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzung ist hier grundsätzlich der gewöhnliche Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland oder die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland. Weitere Voraussetzung ist, dass ein „Kind“ vorhanden sein muss. Anspruchsberechtigt sind deswegen überwiegend Eltern. Berücksichtigt werden aber z. B. auch Stiefeltern, Großeltern oder Pflegeeltern, die ein Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Wie der Begriff „Kind“ schon andeutet, wird Kindergeld grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres geleistet. Für Schüler\*innen sowie Studierende oder junge Erwachsene, die ein Freiwilligenjahr absolvieren, kann Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezogen werden.

Nach Vollendung des 25. Lebensjahres können Menschen mit Assistenzbedarf weiterhin als „Kinder“ berücksichtigt werden. Diese Regelung ist für ihre Eltern besonders wichtig. Deswegen werden die Voraussetzungen unter 4. ausführlich besprochen.

### Können Geschwister von Menschen mit Assistenzbedarf Kindergeld erhalten?

Bei Menschen mit Assistenzbedarf, deren kindergeldberechtigte Eltern bereits verstorben sind, kann sich die Frage stellen, ob Geschwister, die häufig die rechtliche Betreuung übernehmen sowie intensive soziale Kontakte halten, Kindergeld beanspruchen können. Mit dieser Konstellation hat sich der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 17. März 2020, III R 9/19) 2020 beschäftigt. Aus Sicht des BFH ist hier

für ein sogenanntes Pflegekindschaftsverhältnis erforderlich. D.h., der Geschwisteranteil ohne Assistenzbedarf muss die Stellung eines Pflegeelternteils haben. Nach Ansicht des BFH muss dazu zwischen Pflegeelternteil (= Geschwister ohne Assistenzbedarf) und dem Pflegekind (Geschwister mit Assistenzbedarf) ein Autoritätsverhältnis bestehen, aufgrund dessen sich das Pflegekind der Aufsichts-, Erziehungs- und Betreuungsmacht des Pflegeelternteils unterwirft. Nicht erforderlich ist, dass gemeinsam in einem Haushalt gelebt wird. Die vom BFH verwendeten Begrifflichkeiten verwundern hinsichtlich der gebotenen Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen mit Assistenzbedarf nach der UN-Behindertenrechtskonvention.

Diese Voraussetzungen sind sehr eng gefasst, sodass die meisten Geschwister in derartigen Situationen nicht kindergeldberechtigt sein dürften.

### Kindergeld muss beantragt werden!

Kindergeld wird nicht automatisch gewährt, sondern es muss immer zuerst ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Wenn die zuständige Familienkasse eine elektronische Antragstellung freigeschaltet hat, kann der Antrag auch elektronisch über die Webseite der Familienkasse gestellt werden. Sind die Voraussetzungen für Kindergeld erfüllt, erfolgt die Festsetzung durch einen Bescheid.

Die Auszahlung von Kindergeld erfolgt rückwirkend für maximal sechs Monate vor Eingang des Antrags. D.h., wenn der Antrag am 07.04.2021 gestellt wird und anschließend bewilligt wird, erfolgt eine Auszahlung des Kindergeldes rückwirkend bis einschließlich Oktober 2020.

## 4. Wann erhalten Eltern Kindergeld für erwachsene Kinder mit Assistenzbedarf? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Auch erwachsene Kinder mit Assistenzbedarf können weiterhin als „Kinder“ im Sinne des EStG berücksichtigt werden.

Voraussetzung ist hier, dass die Behinderung bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgetreten ist. Diese Voraussetzung ist gerade bei Behinderungen, die von Geburt

ab bestehen oder im Kindesalter erworben wurden, völlig unproblematisch. Der Nachweis kann hier ebenso unproblematisch mit dem Schwerbehindertenausweis oder dem zugrundeliegenden Feststellungsbescheid vom Versorgungsamt geführt werden.

Außerdem muss das Kind **wegen der Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten**. Diese Voraussetzung ist problematischer und führt bei Menschen mit Assistenzbedarf immer wieder zu Problemen und einem größeren Begründungsaufwand für die Eltern gegenüber der Familienkasse.

Ob die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld noch vorliegen, prüft die Familienkasse in regelmäßigen Abständen von sich aus nach. Die Eltern werden in dem Fall von der Familienkasse angeschrieben und müssen Angaben zu dem Einkommen des Kindes tätigen und diese belegen.

## Wie berechnet die Familienkasse, ob ein Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten?

Die meisten Menschen mit Assistenzbedarf beziehen zumindest ergänzend Sozialleistungen wie Grundsicherung nach SGB XII oder Wohngeld. Das hat aber nicht zur Konsequenz, dass sie auch nach der Berechnung der Familienkasse automatisch als „nicht im Stande, sich selbst zu unterhalten“ berücksichtigt werden. Die Familienkasse rechnet nämlich mit anderen Zahlen, als sie z. B. das Grundsicherungsamt für das sozialrechtliche Existenzminimum zugrunde legt.

Der für die Familienkasse relevante Betrag ist der **allgemeine Lebensbedarf**. Der allgemeine Lebensbedarf entspricht dem Grundfreibetrag/steuerfreiem Jahresbetrag aus dem Einkommensteuerrecht. Dieser wird jedes Jahr leicht erhöht und beläuft sich im Jahr 2021 auf 9.744,00 EUR (im Jahr 2020 betrug er 9.408 EUR) und findet sich in § 32a Abs. 1 Ziffer 1 EStG.

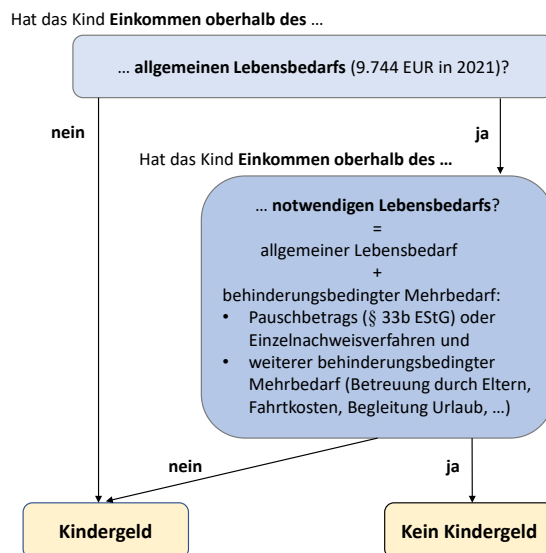
Bei Menschen mit Assistenzbedarf kann zusätzlich der nachgewiesene/belegte individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf berücksichtigt werden. Das wird dann als **notwendiger Lebensbedarf** bezeichnet.

Wenn die Einnahmen eines Menschen mit Assistenzbedarf oberhalb des notwendigen Lebensbedarfs liegen, wird davon ausgegangen, dass er/sie sich selbst unterhalten kann. Damit stellt sich die Frage, welche Einkünfte berücksichtigt werden, welche Abzüge und behinderungsbedingte Mehraufwendungen geltend gemacht werden können.

Die kindeseigenen Mittel setzen sich aus den verfügbaren Einkünften zusammen. Dazu zählen u.a.:

- WfbM-Lohn
- Erwerbsminderungsrente
- Grundsicherung nach SGB XII
- Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX,
- Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI,
- Wohngeld

Auf dem Formular der Familienkasse werden deswegen Einkünfte des Kindes und dabei u. a. auch für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung (sogenannte steuerfreie Einkünfte) abgefragt. Die Einkünfte müssen auf



dem Formular jeweils eingetragen und durch den jeweiligen Bescheid in Kopie belegt werden.

**Hinweis:** Die Vermögensverhältnisse des Kindes spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Nachfolgend werden die Berechnungen anhand von Beispielen erläutert.

## Die vereinfachte Berechnung mit dem allgemeinen Lebensbedarf

Bei Menschen mit Assistenzbedarf, die z. B. Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII und ggf. noch ein Einkommen aus der Tätigkeit in einer WfbM beziehen, ist die Berechnung in der Regel einfach. Man spricht hier von der vereinfachten Berechnung. Die Familienkassen sollen zunächst anhand der vereinfachten Berechnung prüfen, ob ein Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Bei der vereinfachten Berechnung zählen zum verfügbaren Nettoeinkommen keine Leistungen, die dem Kind wegen eines behinderungsbedingten Bedarfs zweckgebunden zufließen (z. B. Leistungen der Eingliederungshilfe oder Pflegegeld).

### Beispiel: Kindergeld für Martin

Martin ist 38 Jahre alt und wohnt in einer besonderen Wohnform, z. B. einem LebensOrt im anthroposophischen Sozialwesen. Er hat einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die Merkzeichen B, G und H. Er arbeitet in einer WfbM und erzielt ein monatliches Netto-Einkommen von 166 EUR. Ergänzend bezieht er vom Sozialamt Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII i.H. v. monatlich 1060,25 EUR (Kosten der Unterkunft: 550 EUR + Regelbedarf: 401 EUR + Mehrbedarf Merkzeichen G: 68,17 EUR + Mehrbedarf Mittagessen: 65 EUR, abzüglich 23,92 EUR Anrechnung Einkommen WfbM nach § 82 Abs. 3 SGB XII).

Martins Eltern, die auch seine rechtlichen Betreuer\*innen sind, fahren mit ihm jedes Jahr im Sommer für zwei Wochen

an die Nordsee. Hierfür fallen zusammen mit Fahrtkosten, Verpflegung und Unterkunft für einen Elternteil 800 EUR an. Diese Ausgaben können durch Quittungen, Fahrkarten usw. belegt werden.

Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX werden für die besondere Wohnform in Höhe von jährlich 22.000 EUR sowie die WfbM in Höhe von 10.000 EUR erbracht.

#### **Einkünfte Martin:**

WfbM-Lohn 12x 166 €	1.992 €
abzgl. Werbungspauschale (§ 9a Satz 1 Ziff.1a EStG)	- 1.000 €
	=====

**Anrechenbare Einkünfte Martin: 992 €**

**Ergebnis:** Martin ist bereits nach der vereinfachten Berechnung nicht in der Lage, sich selbst zu unterhalten. Denn 992 EUR liegen unter 9.744 EUR, dem Satz für den allgemeinen Lebensbedarf (Stand 2021).

### Die ausführliche Berechnung mit dem notwendigen Lebensbedarf

Komplizierter wird die Berechnung hingegen, wenn ein Kind bereits eine Erwerbsminderungsrente bezieht. In dem Zusammenhang wird häufig der allgemeine Lebensbedarf, wenn auch nur leicht, überschritten.

#### **Abwandlung zum Beispiel: Kindergeld für Martin**

Nach 20 Jahren Tätigkeit in der WfbM bezieht Martin ab Januar 2021 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 800 EUR im Monat. Einkommen aus der Tätigkeit in der WfbM wird über monatlich 166 EUR erzielt. Leistungen der Grundsicherung erhält er ab Januar 2021 nur noch in Höhe von monatlich 260,25 EUR.

Zunächst erfolgt die vereinfachte Berechnung:

#### **Einkünfte Martin:**

WfbM-Lohn 12x 166 €	1.992 €
abzgl. Werbungspauschale (§ 9a Satz 1 Ziff.1a EStG)	- 1.000 €
Rente 12x 800 €	+ 9.600 €
abzgl. Werbungspausch (§ 9a Satz 1 Ziff.3 EStG)	- 102 €
abzüglich Kostenpauschale	- 180 €
	=====

**Anrechenbare Einkünfte Martin: 10.310 €**

**Ergebnis:** Martin verfügt nach der vereinfachten Berechnung über 10.310 EUR und überschreitet damit den allgemeinen Lebensbedarf (9.744 €, Stand 2021).

Nach der vereinfachten Berechnung besteht kein Kindergeldanspruch der Eltern mehr, da Martins Einkünfte den allgemeinen Lebensbedarf übersteigen. Bei dieser Berechnung wird der behinderungsbedingte Mehrbedarf nicht berücksichtigt. Deswegen muss die Familienkasse in einem solchen Fall im nächsten Schritt anhand der ausführlichen Berechnung genau prüfen, ob die Einnahmen von Martin unter Berücksichtigung des allgemeinen Lebensbedarfs und des individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarfs unterhalb des notwendigen Lebensbedarfs liegen.

Der behinderungsbedingte Mehrbedarf wird dabei in zwei Stufen berücksichtigt.

#### **Stufe 1:**

#### **Pauschbetrag (§ 33b EStG) oder Einzelnachweisverfahren**

Zunächst kann der behinderungsbedingte Mehrbedarf anhand des Pauschbetrags (§ 33b EStG) oder im Einzelnachweisverfahren berechnet werden.

Im Einzelnachweisverfahren werden z. B. Leistungen berücksichtigt für:

- sämtliche Leistungen nach dem SGB XII, ggf. abzüglich des Verpflegungsanteils,
- Pflegegeld aus der Pflegeversicherung,
- Blindengeld,
- Leistungen nach dem Gesetz über die Congerganstiftung für behinderte Menschen (ContStifG),
- Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 90 ff. SGB IX).

**Hinweis:** Bei Menschen mit Assistenzbedarf, die in einer besonderen Wohnform leben, ist ein Einzelnachweisverfahren günstiger, da der jährliche Pauschbetrag nach § 33b EStG bei dem Merkzeichen H lediglich 7.500 EUR beträgt. Die notwendigen Kosten für die Eingliederungshilfe in der besonderen Wohnform sowie der WfbM übersteigen diesen jedoch erheblich. Für den Nachweis müssen die entsprechenden Bescheide in Kopie vorgelegt werden.

#### **Stufe 2: weiterer behinderungsbedingter Mehrbedarf**

Bei dem weiteren behinderungsbedingten Mehrbedarf können zusätzlich folgende weitere Bedarfe berücksichtigt werden:

- **Behinderungsbedingte Aufwendungen** wie z. B. Operationskosten und Heilbehandlungen, Arzt- und Arztkosten, die nicht von der gesetzlichen Krankenkasse gezahlt werden. Bestehen Zweifel darüber, ob die Aufwendungen durch die Behinderung bedingt sind, ist eine ärztliche Bescheinigung hierüber vorzulegen.
- **Betreuungsleistungen** z. B. durch die Eltern, soweit sie nach Bescheinigung des Amtsarztes oder des behandelnden Arztes unbedingt erforderlich sind. Die Familienkasse hält hierzu ein Formular „Ärztliche Bescheinigung über unbedingt erforderliche Betreuungsleistungen“ bereit. Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 9,00 EUR; der sich daraus ergebende Betrag ist nur zu berücksichtigen, soweit er das Pflegegeld für die Betreuung durch die Eltern übersteigt.  
Zur praktischen Umsetzung: Das Finanzgericht München (FG München, Urteil vom 21.07.2020 – 12 K 2928/19) hat beispielsweise in dem Fall eines erwachsenen Kindes mit Assistenzbedarf (GdB von 100 und die Merkzeichen G und H) als behinderungsbedingten Mehrbedarf 14 Stunden Betreuungsleistungen pro Tag, die ärztlich bestätigt waren, berücksichtigt. Das Urteil kann online abgerufen werden unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2020-N-26144>, vgl. dort Rn. 26.
- **Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten** von bis zu 3 000 km im Jahr.

Diese müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (z. B. durch ein Fahrtenbuch). Das entspricht einem Bedarf von 900 EUR.

Wesentlich einfacher können Fahrtkosten für Menschen mit Assistenzbedarf berücksichtigt werden, die über die Merkzeichen aG, Bl oder H. Hier konnten bisher schon nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Fahrten bis zu 15 000 km auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten berücksichtigt werden. Seit dem 01.01.2021 werden diese Fahrtkosten jetzt ohne Nachweis pauschal berücksichtigt. In dem Fall wird ein weiterer Bedarf von 4.500 EUR berücksichtigt.

- **Aufwendungen anlässlich einer Urlaubsreise** wie Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson für den Menschen mit Assistenzbedarf können in Höhe von bis 767 EUR im Jahr berücksichtigt werden. Diese Kosten müssen nachgewiesen werden, z. B. durch Rechnungen. Voraussetzung ist das Merkzeichen B oder der Nachweis der Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch ärztliche Bescheinigung für den Menschen mit Assistenzbedarf

Leider ist die Berücksichtigung dieses Mehrbedarfes für Eltern nicht selten wegen den erforderlichen Nachweisen und Belegen mit einem bürokratischen Aufwand verbunden. Wenn solche Ausgaben bestehen, empfiehlt es sich deswegen, die Belege immer gleich abzuheften. In vielen Fällen lässt sich so nachweisen, dass der notwendige Lebensbedarf des Menschen mit Assistenzbedarf nicht gedeckt ist, mit der Folge, dass weiterhin ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

### Im Fall von Martin kann die ausführliche Berechnung wie folgt durchgeführt werden:

<b>Notwendiger Lebensbedarf</b>	
Allgemeiner Lebensbedarf	9.744 €
Leistungen Grundsicherung 12x 260,25 €	+ 3.123 €
Eingliederungshilfe f. Beschäftigung in WfbM	+ 10.000 €
Eingliederungshilfe f. besondere Wohnform	+ 22.000 €
Mehraufwendungen f. Fahrten, Unterbringung u. Verpflegung Begleitperson anlässlich Urlaubsreise	+ 767 €
behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschale bei Merkzeichen „H“ (seit 1.1.21 ohne Nachweis)	+ 4.500 €
	=====
<b>Notwendiger Lebensbedarf Martin</b>	<b>50.134 €</b>

## 5. Was sind die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten / Eltern?

Im Zusammenhang mit dem Bezug von Kindergeld sind Eltern zur Mitwirkung gegenüber der Familienkasse verpflichtet. Das bedeutet, sie müssen die Familienkasse sofort darüber informieren, wenn sich z. B. die Einkommensverhältnisse des Kindes verändert haben. Das ist bei Menschen mit Assistenzbedarf z. B. relevant, wenn diese eine Erwerbsminderungsrente erhalten. In unserem Fallbeispiel mit Martin bedeutet dies, dass die Eltern die Familienkasse selbstständig

im nächsten Schritt prüft die Familienkasse, ob die Einkünfte von Martin seinen notwendigen Lebensbedarf übersteigen.

### Einkünfte Martin:

WfbM-Lohn 12x 166 €	1.992 €
abzgl. Werbungspauschale (§ 9a Satz 1 Ziff.1a EStG)	- 1.000 €
Erwerbsminderungsrente 12x 800 €	+ 9.600 €
abzgl. Werbungspauschale (§ 9a Satz 1 Ziff.3 EStG)	- 102 €
abzgl. Kostenpauschale	- 180 €
Eingliederungshilfe f. Beschäftigung in WfbM	+ 10.000 €
Eingliederungshilfe f. besondere Wohnform	+ 22.000 €
Leistungen der Grundsicherung 12x 260,25 €	+ 3.123 €
	=====

**Anrechenbare Einkünfte Martin: 45.433 €**

Die Einkünfte von Martin sind niedriger als der notwendige Lebensbedarf. Martin kann sich folglich nicht selbst unterhalten und es besteht weiterhin ein Anspruch auf Kindergeld. Würden Martins Einkünfte den notwendigen Lebensbedarf auch nur geringfügig übersteigen, haben die Eltern keinen Anspruch mehr auf Kindergeld. Eine Teilzahlung des Kindergeldes ist nicht möglich.

**Hinweis:** Sollte die Familienkasse den Kindergeldanspruch ablehnen, ohne zuvor eine ausführliche Berechnung unter Berücksichtigung des notwendigen Lebensbedarfs durchgeführt zu haben, sollte Einspruch gegen die Entscheidung der Familienkasse eingelegt werden. Eine Übersicht wie der behinderungsbedingte Mehrbedarf in einem Einspruch dargestellt werden kann, bietet der Mustereinspruch des bvkm (Stand 2017, dort Seite 27 ff.) <https://bvkm.de/ratgeber/kindergeld-fuer-erwachsene-menschen-mit-behinderung/>.

Wenn der Einspruch keinen Erfolg hat, kann Klage vor dem Finanzgericht erhoben werden.

### HINWEIS: Korrekturen 17. Juni 2021

Leider war in den Beispielrechnungen (Seite 4 und 5) die Werbungspauschale nach § 9a Satz 1 Ziff.3 EStG versehentlich mit 120 € berücksichtigt worden. Das war nicht zutreffend. Die Werbungspauschale beträgt 102 €. Wir haben dies nun in dieser PDF-Datei korrigiert.

informieren müssen, dass Martin ab Januar 2021 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhält. Die Leistungsberechtigten/Eltern sind hierbei dafür verantwortlich, dass die Unterlagen bei der Familienkasse ankommen.

**Hinweis:** Wird den Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen und deswegen z. B. Kindergeld zu Unrecht ausgezahlt, kann sogar ein Strafverfahren eingeleitet werden.

## 6. Was passiert, wenn das Sozialamt eine Abzweigung des Kindergeldes bei der Familienkasse beantragt?

Neben der unter 4. geschilderten Problematik kann es auch dazu kommen, dass das Sozialamt versucht, das Kindergeld als Einkommen des Kindes bei der Grundsicherung zu berücksichtigen. Immer wieder beantragen Sozialämter deswegen bei den Familienkassen die Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt.

Kindergeld kann nämlich auch an das Kind ausgezahlt werden, wenn die Eltern keine Aufwendungen für das Kind mehr haben bzw. ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Die Sozialämter gehen häufig davon aus, dass durch die Leistungen der Grundsicherung der Lebensbedarf des Kindes voll finanziert wird und die Eltern deswegen keine Aufwendungen mehr haben. Ist das Kindergeld abgezweigt, wird dieses als Einkommen des Kindes bei der Grundsicherung angerechnet. Ein Mensch mit Assistenzbedarf profitiert dabei nicht von der Abzweigung.

Die Sozialämter übersehen häufig, dass die Eltern vieler Menschen mit Assistenzbedarf weiterhin Aufwendungen haben, die nicht von der Grundsicherung abgedeckt bzw. erfasst werden und die deshalb als Ausgaben der Eltern für ihr Kind anrechnungsfrei geltend gemacht werden können. Solche Ausgaben können z. B. sein:

- Kosten eines Zimmers für regelmäßige Besuche des Kindes im Elternhaus,
- Fahrtkosten anlässlich des Abholens zu Besuchswochenenden, sofern das nicht als Besuchsbeihilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe berücksichtigt wird,
- Fahrtkosten zum Besuch des Kindes in der besonderen Wohnform (dem LebensOrt),
- von der Krankenkasse nicht getragene Kosten für ärztliche Maßnahmen, Medikamente, Hilfsmittel und ärzt-

lich verordnete Therapien,

- Fahrtkosten für therapeutische und medizinische Maßnahmen, soweit sie nicht von der Krankenkasse getragen werden,
- zusätzliche Kosten für die Anfertigung/Änderung von behinderungsbedingter Sonderanfertigung von Bekleidung, behinderungsbedingter höher Verschleißes der Bekleidung (z. B., wenn Kleidung zerrissen wird),
- zusätzliche Kosten der notwendigen Begleitung und Betreuung bei Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen, deren Notwendigkeit ärztlich bescheinigt worden sind.

Die geltend gemachten Kosten sollten außerdem genau beziffert und z. B. mit Quittungen, Rechnungen, Fahrtenbuch belegt werden. So werden Rückfragen der Familienkasse vermieden. Hinsichtlich der Kosten für ein eigenes Zimmer des Menschen mit Assistenzbedarf im Haus der Eltern kann sich an den berücksichtigungsfähigen Beträgen für ein häusliches Arbeitszimmer im Rahmen der Steuererklärung orientiert werden.

Die Aufwendungen sollten auch dann gegenüber der Familienkasse dargelegt werden, wenn diese geringer als das Kindergeld sind. In dem Fall erfolgt nur eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt. Die Eltern erhalten dann weiterhin einen Teil des Kindergeldes ausgezahlt.

**Hinweis:** In der o.g. Aufstellung dieser Kosten und Auslagen dürfen keine vom Regelbedarf der Grundsicherung abgedeckten Kosten enthalten sein. Das wären z. B. Ausgaben für

- Reguläre Kleidung, Lebensmittel, Hygieneartikel
- Telekommunikation oder für Zeitschriften
- Restaurantbesuche, Theaterkarten

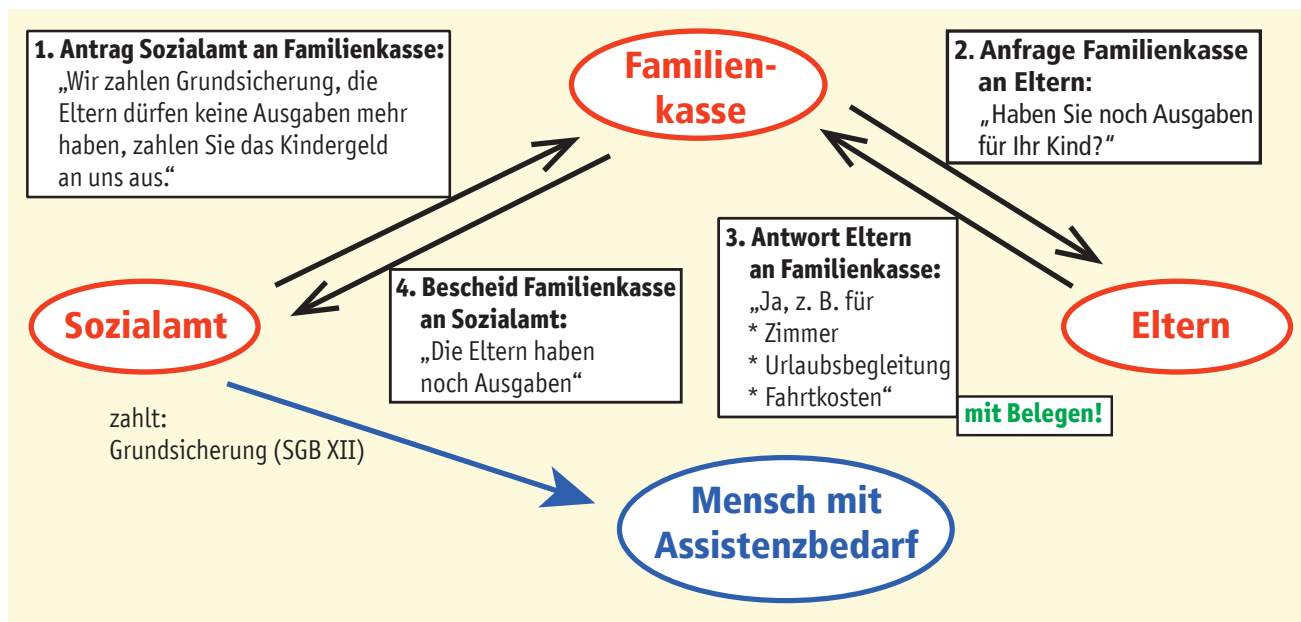


Abb.: Verfahren „Abzweigungsantrag des Sozialamts abgelehnt“

Werden solche Ausgaben angeführt, berücksichtigt das Sozialamt diese wiederum als Einkommen des Menschen mit Assistenzbedarf und kürzt diesem die Leistungen der Grundversicherung. Gegen diese Entscheidung des Sozialamts kann Widerspruch und ggf. Klage vor dem Sozialgericht erhoben werden. Da dieses Verfahren sehr aufwendig und belastend ist, sollte man sich vorher informieren, welche Aufwendungen für das Kind im Rahmen eines Abzweigungsantrags geltend gemacht werden können. Besonders wenn ein gesondertes Zimmer im Haushalt der Eltern vorgehalten wird, können damit häufig schon ausreichende Aufwendungen nachgewiesen werden.

Den Abzweigungsantrag stellt das Sozialamt direkt bei der Familienkasse. Die Eltern als Kindergeldberechtigte erhalten

hierüber Kenntnis durch die Familienkasse. Die Familienkasse gewährt den Eltern die Möglichkeit, ihre Aufwendungen geltend zu machen. Anschließend entscheidet die Familienkasse über den Antrag des Sozialamts durch Bescheid. Kommt die Familienkasse zu dem Ergebnis, dass die Eltern keine oder nur noch teilweise Aufwendung für die Kinder haben, erhalten die Eltern einen Bescheid mit der Verfügung, dass das Kindergeld (teilweise) abgezweigt wird. Gegen diesen Bescheid kann Einspruch erhoben werden.

Kommt die Familienkasse zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Abzweigung nicht vorliegen, lehnt sie gegenüber dem Sozialamt mit Bescheid den Abzweigungsantrag ab (vgl. Abb.). In dem Fall hat das Sozialamt die Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Familienkasse vorzugehen.

## 7. Ausgewählte Probleme aus Anfragen

Zu einigen „Kindergeld-Problemen“ bekommt Anthropoi Selbsthilfe häufiger Anfragen. Diese haben wir aufgegriffen, damit alle Eltern profitieren können.

### Kindergeld ohne Ankündigung eingestellt

**Frage:** Nachdem wir die Familienkasse darüber informiert haben, dass unser Kind inzwischen eine Erwerbsminderungsrente bezieht, wurde das Kindergeld ohne Ankündigung der Familienkasse eingestellt bzw. nicht mehr überwiesen. Ist dieses Vorgehen zulässig?

**Antwort:** Tatsächlich kommt es immer wieder sowohl bei Nachprüfungen der Familienkasse wie unter 4. und 6. geschildert dazu, dass ohne gesonderten Bescheid oder eine Information der Familienkasse das Kindergeld nicht mehr ausgezahlt wird. Die Familienkasse kann die Zahlung des Kindergeldes ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Informationen erhält, nach denen z. B. aufgrund geänderter Einkommensverhältnisse des Kindes oder eines Abzweigungsantrags des Sozialamts, kein Anspruch der Eltern auf Kindergeld mehr besteht. Wenn diese Informationen von den Eltern selbst stammen, müssen diese nicht über die vorläufige Einstellung informiert werden. Die vorläufige Einstellung des Kindergeldes ist allerdings auf maximal zwei Monate befristet, spätestens dann muss die Familienkasse eine Entscheidung treffen oder die ausstehenden Kindergeldzahlungen unverzüglich nachholen.

### Erstattungsforderung der Familienkasse

**Frage:** Nach einer Prüfung durch die Familienkasse habe ich einen „Aufhebungs- und Erstattungsbescheid“ von der Familienkasse erhalten. Ich soll das Kindergeld für ein Jahr zurückzahlen. Die Familienkasse hat festgestellt, dass mein Kind zu hohe Einkünfte hat und deswegen schon seit einem Jahr kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Ist das zulässig?

**Antwort:** Kommen Eltern z. B. den Mitwirkungspflichten nicht nach und stellt die Familienkasse deswegen im Nachhinein fest, dass Kindergeld zu Unrecht ausgezahlt wurde, hebt die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung mit Wirkung für die Vergangenheit auf und fordert die Erstattung des überzahlten Kindergeldes.

### Vorgehen gegen Entscheidungen der Familienkasse

**Frage:** Wie kann ich mich gegen Entscheidungen der Familienkasse wehren?

**Antwort:** Gegen Entscheidungen der Familienkasse ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheides der Einspruch möglich. Darüber muss die Familienkasse auch am Ende des Bescheides in der Rechtsbehelfsbelehrung informieren. Das Einspruchsverfahren ist kostenlos. Hat der Einspruch keinen oder nur teilweise Erfolg, bleibt nur noch der Klageweg. Hier ist das örtliche Finanzgericht zuständig. Bei dem Finanzgericht fallen Gerichtskosten an.

## 8. Welche steuerlichen Vorteile im Zusammenhang mit dem Kindergeld gibt es sonst noch?

Wenn Eltern einen Anspruch auf Kindergeld haben, kommen ggf. auch weitere steuerliche Vorteile für die Eltern in Betracht.

- **Behindertenpauschbetrag:** Besteht ein Anspruch der Eltern auf Kindergeld, können Eltern den Behindertenpauschbetrag in Anspruch nehmen, sofern das Kind die-

sen nicht in Anspruch nimmt (z. B. wegen zu geringen Einkommens). Dies muss beantragt werden. Erfreulich ist, dass die seit den 1970ern nicht angepassten Behindertenpauschbeträge zum 01.01.2021 verdoppelt wurden. Für Menschen mit dem Merkzeichen H beläuft sich der Pauschbetrag jetzt auf 7.500,00 EUR.

- **Außergewöhnliche Belastungen:** Statt des Behindertenpauschbetrags können die behinderungsbedingten Mehraufwendungen auch als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Dies bietet sich an, wenn der Behindertenpauschbetrag überschritten wird. Gleichzeitig ist dies aufwendiger, da entsprechende Be-

lege und Nachweise zurückbehalten werden müssen.

- **Kinderfreibetrag:** Neben dem Kindergeld, das monatlich ausgezahlt wird gibt es noch den Kindergeldfreibetrag. Diese ist relevant für Eltern, die über ein sehr hohes Jahreseinkommen verfügen.

Sehr detaillierte Informationen finden Sie hierzu sowie zu weiteren Steuervorteilen im „Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern 2020/2021“ (Stand Januar 2021) des bvkm: <https://bvkm.de/ratgeber/steuermerkblatt/>.

## 9. Wichtige Links zu dem Thema Kindergeld für erwachsene Menschen mit Assistenzbedarf

Welche Familienkasse zuständig ist, kann online ermittelt werden unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/wir-helfen-familien>

Die Formulare der Familienkassen finden Sie zum Abruf unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/downloads-kindergeld-kinderzuschlag>

dort unter „Kindergeld für Kinder mit Behinderung“ finden Sie auch Vordrucke für die ggf. erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen

Merkblatt des bvkm e.V. „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung Merkblatt für Eltern behinderter Kinder“ (Stand 2017 – Neuauflage ist zum Jahresende 2021 geplant):

<https://bvkm.de/ratgeber/kindergeld-fuer-erwachsene-menschen-mit-behinderung/>

„Steuermerkblatt für Familien mit behinderten Kindern 2020/2021“ (Stand Januar 2021) des bvkm:

<https://bvkm.de/ratgeber/steuermerkblatt/>

Übersicht der Lebenshilfe Kindergeld für erwachsene Kinder mit Behinderung:

<https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/kindergeld-fuer-erwachsene-kinder-mit-behinderung/>

Wer sich weiter informieren möchte, kann auch die Anweisungen des Bundesamtes für Steuern zur Ausführung des Kindergeldes (= Handlungsleitfaden für die Familienkassen) nachlesen. Die „Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz(DA-KG) Stand 2020“ (dort Seiten 53 bis 63) finden Sie unter:

[https://www.bzst.de/DE/Behoerden/KindergeldFamilienkasse/Familienkassen\\_Info/familienkasseninfo.html](https://www.bzst.de/DE/Behoerden/KindergeldFamilienkasse/Familienkassen_Info/familienkasseninfo.html)

Gesetze können Sie kostenlos und aktuell abrufen unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

---

### Impressum

Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Information können Irrtümer oder missverständliche Darstellungen im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung wird ausgeschlossen. Bitte beachten Sie zudem, dass ein allgemeines Merkblatt eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

**Redaktion:** RAin Sabine Westermann (verantwortlich), Volker Hauburger, Alfred Leuthold | **Stand:** 15.05.2021

**Herausgeber + Kontakt:**



**Anthropoi** Selbsthilfe  
Bundesvereinigung Selbsthilfe im  
anthroposophischen Sozialwesen e.V.  
*Gemeinsam Mensch sein.*

Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.  
Argentinsche Allee 25 | 14163 Berlin | Tel. 030 / 80108518 | Fax 030 / 80108521  
E-Mail: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de) | [www.anthropoi-selbsthilfe.de](http://www.anthropoi-selbsthilfe.de)

**Gestaltung:** Alfred Leuthold | **Druck:** Oktoberdruck GmbH, Berlin. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier mit dem Blauen Engel.

**Spendenkonto:** DE88 1002 0500 0003 2472 00 (Bank für Sozialwirtschaft, BIC: BFSW DE33 BER)

Wir danken für die Förderung durch die Stiftung Lauenstein [www.stiftung-lauenstein.de](http://www.stiftung-lauenstein.de)

